

# Eckpunkte Lockdown

Inkrafttreten: 3. November 2020

Außerkräfttreten: Ablauf des 30. November 2020

Ausgangsbeschränkungen vorerst bis inklusive des 12. November 2020

## Eckpunkte der Verordnung:

<b>Ausgangsbeschränkungen</b>	Das Verlassen des eigenen privaten Wohnbereichs ist zwischen 20 und 6 Uhr untersagt. Es gibt nur fünf Ausnahmen: <ol style="list-style-type: none"><li>1. Berufliche Zwecke</li><li>2. Deckung notwendiger Grundbedürfnisse des täglichen Lebens</li><li>3. Betreuung und Pflege Hilfsbedürftiger und familiäre Rechte und Pflichten</li><li>4. Abwehr von Gefahr für Leib, Leben und Eigentum</li><li>5. Körperliche und psychische Erholung</li></ol> <i>(§ 2 tritt mit Ablauf des 12.11.20 außer Kraft)</i>
<b>Öffentlicher Raum</b>	Grundsätzlich gilt: An öffentlichen Orten ist zu allen Personen, die nicht im eigenen Haushalt leben, ein Meter Abstand zu halten. Bei Treffen in geschlossenen Räumen ist ein Meter Abstand zu halten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.  Ausnahme: Mindestabstand darf unterschritten werden in Gruppen von maximal 6 Personen (+ max. 6 Kinder) aus maximal zwei verschiedenen Haushalten.  Geburtstagsfeiern, Jubiläumsfeiern sind untersagt.
<b>Privater Raum</b>	Der unmittelbare private Wohnbereich wird nicht geregelt. Garagen-, Garten-, und Scheunenparties sind verboten.
<b>Gastronomie</b>	Gastronomiebetriebe sind geschlossen. Abholung ist im Zeitraum von 06:00-20:00 Uhr möglich. Ohne zeitliche Beschränkung erlaubt bleiben Lieferservices.
<b>Kneipen, Bars, Nachtlokale</b>	Sind geschlossen.
<b>Hotels und Beherbergungsbetriebe</b>	Sind geschlossen. Ausnahmen gibt es z.B. für Geschäftsreisende.
<b>Kultur &amp; Veranstaltungen</b>	Veranstaltungen sind untersagt (darunter fallen etwa kulturelle Veranstaltungen, Sportveranstaltungen, Hochzeitsfeiern, Geburtstagsfeiern und Weihnachtsmärkte). Ausgenommen sind Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum, die zu beruflichen Zwecken erfolgen.
<b>Sport</b>	Alle Kontaktsportarten (Fußball etc.) sind untersagt, Sportstätten sind für Hobbysportlern geschlossen.
<b>Freizeitbetriebe</b>	Das Betreten von Freizeiteinrichtungen wie Fitnessstudios, Hallenbäder, Museen, Kinos oder Tierparks ist untersagt.
<b>Spitzensport</b>	Spitzensportler und ihre Trainer dürfen Sportstätten betreten und ihren Sport beruflich ausüben oder an internationalen Wettbewerben teilnehmen.
<b>Einzelhandel und Dienstleistungen</b>	Kunden und Mitarbeiter müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen und mindestens einen Meter Abstand halten. Jedem Kunden müssen 10 m <sup>2</sup> zur Verfügung stehen. Ist der